

Benutzungsordnung

für den Laubsammelplatz der Gemeinde Negernbötzel

Allgemeines

Der Laubsammelplatz hinter dem Sportplatz in der Gemeinde Negernbötzel ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und dient den Einwohnern der Ortsteile Negernbötzel sowie Hamdorf als Zwischenlagerung für die Kompostierung von Laub- und Grasabschnitten.

§ 1 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt die Gemeinde Negernbötzel, vertreten durch die/den BürgermeisterIn, aus. Diese/r kann eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten beauftragen. Ihren/seinen Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (2) Verstöße sind der/dem BürgermeisterIn (bearbeitende Stelle Amt Trave-Land) zu melden. Personen, die diese Ordnung nicht einhalten, können vom Grundstück verwiesen werden. Die/der BürgermeisterIn ist berechtigt, in begründeten Fällen Platzverbot für eine bestimmte Zeit zu erteilen.

§ 2 Benutzerinnen und Benutzer

Als Benutzerinnen und Benutzer werden alle Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile Negernbötzel und Hamdorf zugelassen.

Ortsansässige Gewerbetreibende sind von dieser Nutzung ausgenommen.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Gemeinde legt folgende Nutzungszeiten fest:

Samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

- (2) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben die Pflicht, den Sammelplatz vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen. Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind der/dem BürgermeisterIn bzw. der/dem Bevollmächtigten unverzüglich zu melden.

- (3) Auf dem Laubsammelplatz dürfen lediglich unbelastetes Laub sowie Grasabschnitte abgelegt werden. Die Ablagerung anderer Stoffe (z.B. Äste, Baumstämme, Abfall) ist nicht gestattet.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Sammelplatzes wird eine Gebühr in Höhe von jährlich 25,00 € erhoben.
- (2) Das Entgelt ist an die Gemeinde Negernbötel über die Amtskasse des Amtes Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zu entrichten.
- (3) Die Bescheinigung über die Entrichtung der jährlichen Gebühr wird ausgestellt und ist bei Nutzung der Laubsammelstelle der/dem BürgermeisterIn bzw. der/dem Bevollmächtigten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Haftung

Die Benutzung des Sammelplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle haftet die Gemeinde nicht. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die durch unsachgemäße Ablagerungen entstehen. Das Ablagern von Stoffen, die nicht dieser Benutzungsordnung entsprechen, gilt als illegale Abfallablagerung im Sinne der jeweils geltenden Abfallgesetze und kann danach als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Negernbötel, den 06.02.2008

gez. Dieter Beuk
Gemeinde Negernbötel
Der Bürgermeister